



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 76 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2026
- Nr. 77 Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kliniken HochFranken“ Anstalt des öffentlichen Rechts

76. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 27.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

266.400,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

40.000,00 Euro

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2026 **keine** Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2026 **nicht** festgesetzt.

§ 4

Investitionskostenumlagen und Betriebskostenumlagen werden im Haushaltsjahr 2026 **nicht** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Festsetzungen des Haushaltsplans wird festgesetzt auf: **40.000,00 Euro**.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 01.12.2025, Nr. 941/0.4 - 201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2026 keiner Genehmigung bedarf und diese nunmehr im Amtsblatt des Landkreises Hof ortsüblich amtlich bekannt gemacht werden kann.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth,

Rathaus, Zimmer-Nr. 22, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth, gemäß § 4 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 01.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ahonberger Gruppe

Matthias Döhla
Verbandsvorsitzender

77. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kliniken HochFranken“ Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kliniken HochFranken“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Hof vom 5. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22. November 2018 (Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 18/2018 vom 30.11.2018 - unter fortlfd. Nr. 74) wird wie folgt ergänzt:

§ 12 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hof, den 05.12.2025

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de